

Fördermittel

Landesmittel

Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen heute zu den wichtigsten kulturellen Aufgaben für Bürger und Staat. Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind nach den Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zu deren Schutz, Pflege und denkmalgerechter Erhaltung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet (§ 8, Abs. 1). Dies geht mitunter mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen einher. Daher fördert der Freistaat Sachsen entsprechend seiner Möglichkeiten Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen mit finanziellen Zuwendungen (§8, Abs. 2), behält sich jedoch vor, Bedeutung, Nutzung, Zustand und andere Kriterien bei der Entscheidung über die Bewilligung von Anträgen heranzuziehen. **Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.** Förderfähig sind nur bei der Sanierung anfallende denkmalpflegerische Mehraufwendungen. Die Fördermittel können bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Görlitz und beim Regierungspräsidium Dresden beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens zum 30.08. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Regierungspräsidium Dresden vorliegen. Wichtige Voraussetzung für das Förderverfahren ist, dass die Maßnahme mit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung übereinstimmt und noch nicht begonnen wurde.



Steuerrechtliche Fördermöglichkeiten

Neben den vorgenannten Förderungen für Zwecke des Denkmalschutzes sehen auch die Steuergesetze bestimmte Vergünstigungen bei Baudenkmalen vor. Nachfolgend werden nur Regelungen zum Denkmalschutz vorgestellt.

Fördermöglichkeiten nach dem Einkommenssteuergesetz

Einkommenssteuerliche Vorteile gibt es sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen. Es gelten folgende Vorschriften für den Erhalt eines Baudenkmales:

	Maßnahmen führen zu Erhaltungsaufwendungen	Maßnahmen führen zu Herstellungskosten
Gebäude dient der Erzielung von Einkünften	§ 11 b EStG	§ 7 i EStG
Gebäude dient eigenen Wohnzwecken	§ 10 f EStG	§ 10 f EStG
Gebäude ist ein schutzwürdiges Kulturgut und dient weder der Erzielung von Einkünften noch eigenen Wohnzwecken	§ 10g EStG	§ 10 g EStG

Das Gebäude muss nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Denkmal sein und die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Görlitz durchgeführt worden sein. **Sämtliche am Denkmal durchzuführenden Veränderungen sind vor Baubeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Görlitz zu beantragen.**

Achtung! §§ 7i, 10f und 10g Einkommensteuergesetzes (EStG) wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geändert

Das noch im alten Jahr am 31.12.2003 im Bundesgesetzblatt verkündete Haushaltsbegleitgesetz für 2004 hat den im Reformpaket mit enthaltenen Subventionsabbau auch auf die sogenannten "Denkmal-Steuerparagraphen" der §§ 7i, 10f und 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgedehnt.

Bei einem Gebäude, das nach Landesrecht Kulturdenkmal ist, können die Eigentümer für Baumaßnahmen nach dem 31.12.2003 im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7 Prozent wie Sonderausgaben absetzen, so der neugefasste § 7i Absatz 1 EStG (erhöhte Abschreibung bei Denkmälern). Damit hat sich bei dem neuen § 7i EStG nicht die 100%ige Abschreibung der bescheinigten Ausgaben geändert, aber die Laufzeit von 10 auf nunmehr 12 Jahre erhöht.

Anders bei selbst genutzten Baudenkmalern: Hier wurde der insoweit maßgebliche § 10f EStG dahin geändert, dass Aufwendungen an diesen Denkmälern 10 Jahre nur mehr in Höhe von jährlich 9% wie Sonderausgaben abgezogen werden können. Damit ist bei selbst genutzten Denkmälern die Höhe des Abschreibungsvolumens um 10% verringert worden.

Bei Aufwendungen für die Erhaltung von museal genutzten Objekten, Sammlungen, Bibliotheken und denkmalgeschützten Parkanlagen (§ 10g EStG) gilt gleiches. Auch hier wurde bei gleichbleibender Laufzeit von 10 Jahren die jährliche Abschreibungsquote von 10 auf 9% verringert.

Die Verteilungsvorschrift des § 11b EStG (Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baumaßnahmen:

Die Regelung gilt sowohl für Gebäude des Betriebs- als auch des Privatvermögens, sofern sie der Einkunftserzielung dienen. Der Erhaltungsaufwand für Baudenkmale kann auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.) bleibt dagegen unberührt.

Fördermöglichkeiten nach dem Grundsteuergesetz

Nach § 32 GrStG besteht ein Rechtsanspruch auf Erlass der Grundsteuer, wenn die Erhaltung des Grundbesitzes wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt und wenn der Rohertrag in der Regel unter den jährlichen Kosten liegt und wenn der Grundbesitz nach dem Denkmalschutzgesetz Sachsen unter Schutz gestellt ist.

Fördermöglichkeiten nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ist das Erben sowie die Schenkung von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, mit 60 % seines Wertes von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Fördermöglichkeiten nach dem Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 20 UstG sind die Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden hinsichtlich

der Einrichtungen „Denkmäler der Bau- und Gartenkunst“ umsatzsteuerfrei.

Ausgewählte fördernde Einrichtungen zum Denkmalschutz

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Altstadtstiftung Görlitz fördern dort, wo die Existenz von Kulturdenkmalen ohne Zuwendungen in Frage gestellt ist. Fördermittel können eingesetzt werden, wenn Eigentümer oder Verfügungsberechtigte nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen. Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, in besonderen Fällen auch gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen.